

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 20/12 B

L 4 VE 20/11 (Hessisches LSG)
S 11 VG 13/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt - Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 6.3.2012 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin verneint, im Wege der Überprüfung nach § 44 SGB X das beklagte Land zu verpflichten, bei ihr einen Morbus Crohn als Folge von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen in der Zeit zwischen August 1995 und März 1996 festzustellen und ihr Beschädigten-Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die von der Klägerin als klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse bezeichneten Fragen (S 2 der Beschwerdebegründung oben) betreffen im Wesentlichen die Beweiswürdigung und die Sachverhaltsaufklärung durch das LSG. Insofern gilt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, dass ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit eine Zulassung der Revision wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der von der Klägerin aufgeworfenen Fragen zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG führen würde,



ist sie schon deshalb ausgeschlossen. Im Übrigen hat die Klägerin die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der Fragen lediglich behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierfür hätte sie sich eingehend mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Beweisrecht auseinandersetzen und begründen müssen, warum die aufgeworfenen Fragen anhand dieser Rechtsprechung nicht beantwortet werden können (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Entsprechende Ausführungen fehlen.

- 5 Soweit die Klägerin sinngemäß als Verfahrensmangel eine Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) sowie eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG geltend macht, hat sie die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

